



# Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 19. Juni 2024

Nummer 24

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Staatskanzlei</b>	
Richtlinie der Staatskanzlei des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes für den Teil Investitionsgesetz Kohleregionen - Strukturentwicklung Lausitz (Förderrichtlinie Strukturentwicklung zum Lausitzer Braunkohlerevier Land Brandenburg) .....	463
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinsamer Flächennutzungsplanung, Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung sowie der Projektkoordination/ dem Projektmanagement von Planungsprozessen im Land Brandenburg (Planungsförderungsrichtlinie 2024 - PFR 2024) .....	475
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Bürgerstiftung Nichel“ .....	479
<b>Wjednica wólby k wólbje 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska</b>	
Wólba k 7. Raže za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska 2024 .....	480
<b>Wahlleiterin für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg</b>	
Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg 2024 . . . .	481
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde .....	481

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
<b>Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde</b>	
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg .....	483
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg .....	484
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Aufhebung einer Bewilligung .....	485
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	485
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	486

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Richtlinie der Staatskanzlei des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes für den Teil Investitionsgesetz Kohleregionen - Strukturentwicklung Lausitz (Förderrichtlinie Strukturentwicklung zum Lausitzer Braunkohlerevier Land Brandenburg)

Vom 27. Mai 2024

#### I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

##### 1 Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte, die insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle dienen.

##### 2 Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Regelungen für die Gewährung der Zuwendungen sind:

- das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 1 des Strukturstärkungsgesetzes,
- die Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 27. August 2020 (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laender-vereinbarung-invkg.html>),
- das Lausitzprogramm 2038 in der jeweils geltenden Fassung (<https://lausitz-brandenburg.de/service/>) und
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG), insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

##### 3 Beihilferecht

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen insbesondere der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit

- dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (im Folgenden: AGVO, siehe Anlage 1 dieser Richtlinie),
- Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
  - De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) (siehe Anlage 2 dieser Richtlinie),
  - DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023) (siehe Anlage 2 dieser Richtlinie).

Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach Abschnitt V dieser Richtlinie dürfen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.

- ##### 4
- Im Anwendungsbereich der AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der AGVO sowie der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Im Übrigen sind die in Anlage 1 dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben zu beachten. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### II. Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen zur Gestaltung des Strukturwandels insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

1. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen, die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braun-

kohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,

2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
6. touristische Infrastruktur,
7. Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; die Verpflichtungen des Unternehmens nach Bergrecht bleiben unberührt.

### III. Fördergebiet und Zuwendungsempfänger

- 1 Fördergebiet ist das Lausitzer Revier mit den Landkreisen Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und der kreisfreien Stadt Cottbus.
- 2 Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften sowie sonstige öffentliche und private Träger, soweit sie öffentliche Aufgaben zu einem der unter Abschnitt II. dieser Richtlinie genannten Förderbereiche erfüllen. Die Zuwendungsempfänger können sich bei der Umsetzung des Projektes im Rahmen einer geeigneten Rechtsbeziehung eines Privaten bedienen.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Strukturentwicklung leisten.
- 2 Außerdem soll das Projekt zu mindestens einem der folgenden Kriterien einen positiven Beitrag leisten:
  - a) Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen oder
  - b) Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschafts- und Lebensraums Lausitz.
- 3 Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen

im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

- 4 Das Projekt muss zusätzlich nach § 4 Absatz 4 InvKG sein, das heißt, die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen sein.
- 5 Für die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist eine Erklärung zur Übernahme der Betriebs- und Unterhaltungskosten für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist vorzulegen.
- 6 Nicht gefördert werden Projekte, die einen voraussichtlichen Zuwendungsbetrag von 25 000 Euro unterschreiten.

### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 1 Zuwendungsart und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung nicht rückzahlbar oder bedingt rückzahlbar als Zuschuss oder Zuweisung gewährt.

- 2 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In begründeten Einzelfällen und nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung kann eine Aufstockung des Fördersatzes erfolgen.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition. Mindestens 10 Prozent des öffentlichen Finanzierungsanteils sind vom Land und/oder der Kommune zu erbringen.

Handelt es sich bei den Zuwendungsempfängern weder um eine Gebietskörperschaft noch um ein Unternehmen, welches sich im vollen Eigentum des Landes oder einer seiner Gebietskörperschaften befindet, so darf der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger nicht dem nach § 7 Absatz 1 InvKG vorgeschriebenen Eigenanteil des Landes in Höhe von mindestens 10 Prozent zugerechnet werden. Stattdessen ergibt sich das Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils aus den förderfähigen Kosten der Investition abzüglich des Eigenanteils der Zuwendungsempfänger. Von diesem öffentlichen Finanzierungsanteil hat das Land einschließlich seiner Gebietskörperschaften mindestens 10 Prozent selbst zu tragen, für den Restbetrag können Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.

- 3 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind alle dem Projekt zuzuordnenden investiven Ausgaben, welche zur Erreichung des Zweckes notwendig sind.

Ausgaben für Grunderwerb sind bis zur Höhe von 50 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens förderfähig, soweit dieser in unmittelbarem Bezug zu einer nach Abschnitt II. dieser Richtlinie geförderten Maßnahme steht.

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen (zum Beispiel mit der Maßnahme verbundene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) werden gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme nach Abschnitt II. stehen.

Zuwendungsfähig sind ferner anfallende Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich vorbereitender Machbarkeitsstudien. Sofern diese Kosten nicht in Verbindung mit einer Hauptmaßnahme beantragt werden, müssen diese plausibel und angemessen im Kontext einer in Aussicht stehenden Gesamtinvestition stehen und begründet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfänger;
- b) Finanzierungskosten (zum Beispiel Provisionen und Zinsen), auch im Zusammenhang mit Leasing oder Mietkauf;
- c) Preisauflagen für Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen.

## VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 1 Nach dieser Richtlinie geförderte Investitionen dürfen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach den Artikeln 91a, 91b, 104b, 104c des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.
- 2 Der Eigenanteil darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.
- 3 Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dürfen zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden, soweit die Beteiligung der Zuwendungsempfänger beziehungsweise des Landes Brandenburg gemäß § 7 Absatz 1 InvKG gewährleistet ist und das so geförderte Projekt einem der Förderbereiche nach Abschnitt II. dieser Richtlinie zuzuordnen ist. Es gelten in diesen Fällen die Regelwerke der jeweiligen EU-Programme.
- 4 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen (beispielsweise hinsichtlich technischer Auflagen und der Berichterstattung über das Projekt, die ein Monitoring gegenüber dem Bund und/oder spätere Erfolgsmessung und -bewertung ermöglicht). Der Durchführungszeitraum soll vier Jahre nicht überschreiten und hinsichtlich der Hauptmaßnahme längstens bis zum 31. Dezember 2038 laufen.
- 5 Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Ver-

bindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 5 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Prüfrechte des Landesrechnungshofes Brandenburg bleiben unberührt.

- 6 Die Zweckbindungsfrist beträgt für unbewegliche Wirtschaftsgüter (zum Beispiel bauliche Anlagen und Grundstücke) mindestens 15 Jahre, bei beweglichen Wirtschaftsgütern (zum Beispiel Ausstattungen und Geräte) fünf Jahre und für Informations- und Kommunikationstechnologien (Digitalisierung, Breitband- und Mobilinfrastruktur, Hardware) drei Jahre und beginnt grundsätzlich nach Ablauf des Durchführungszeitraums.
- 7 Die Zuwendungsempfänger weisen während und nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft in geeigneter Form (zum Beispiel durch Bauschilder oder Informationstafeln) auf die Förderung durch die Finanzhilfen des Bundes und des Landes Brandenburg hin. Das gilt ebenso für alle öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen. Anforderungen werden im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

## VII. Verfahren

### 1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Projektideen werden bei der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (WRL) ([www.wirtschaftsregion-lausitz.de](http://www.wirtschaftsregion-lausitz.de)) eingereicht.

Die WRL entwickelt und qualifiziert Projekte in Bezug auf die Förderwürdigkeit.

Die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) Lausitz prüft die Übereinstimmung mit den strategischen Programmzielen sowie der Einhaltung der Programmprioritäten und bestätigt die Förderwürdigkeit der Projekte.

Die als förderwürdig bestätigten Projekte sind bei der Bewilligungsbehörde (ILB) vor Beginn des Projektes online zu beantragen.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.

Die Antragstellenden tragen bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung das volle finanzielle Risiko, sollte die Förderung nicht zustande kommen.

### 2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Mittelanforderung gemäß dem im Bescheid festgelegten Fördersatz bezogen auf die Höhe der innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigten Zahlungen. Abweichend von den VV/VVG zu § 44 LHO wird bestimmt, dass die Auszahlung eines Restbetrages in Höhe von 5 Prozent der gesamten Zuwendung erst nach Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises erfolgt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Auf-

hebung des Zuwendungsbescheides und die (anteilige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

### 3 Besondere Regelungen

Bei der Bewilligung von Zuwendungen für Baumaßnahmen sind die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ (Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO) ab einem Zuwendungsvolumen von 1 000 000 Euro netto zur verpflichtenden baufachlichen Prüfung anzuwenden.

## VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Die Richtlinie der Staatskanzlei des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes für den Teil Investitionsgesetz Kohleregionen - Strukturentwicklung Lausitz (Förderrichtlinie Strukturentwicklung zum Lausitzer Braunkohlerevier Land Brandenburg) vom 24. November 2020 (ABl. S. 1239) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten.

### Anlage 1 (AGVO)

Sofern die Maßnahmen nach dieser Richtlinie zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes für den Teil Investitionsgesetz Kohleregion - Strukturentwicklung Lausitz Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, die als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind, gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Förderrichtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten:

#### 1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung muss auf der Grundlage aller einschlägigen Artikel der AGVO gewährt werden.

#### 2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Ausgenommen von der Förderung sind:

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

#### 3. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 AGVO zu beachten.

#### 4. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen oder Zuweisungen.

#### 5. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Die Beihilfeempfänger müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
- Standort des Vorhabens
- Kosten des Vorhabens
- Art der Beihilfe (Zuschuss oder Zuweisung) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Nach der Definition in Artikel 2 Nummer 23 AGVO ist unter „Beginn der Arbeiten“ entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung zu verstehen, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

## 6. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist auf mindestens 25 000 Euro pro Vorhaben begrenzt.

Die Förderung beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Sind die Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, wird die auf die beihilfefähigen Ausgaben erhobene Umsatz-/Mehrwertsteuer bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben nicht berücksichtigt.

## 7. Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO (siehe Anlage 3 dieser Richtlinie).

## 8. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Die Zuwendung darf den nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässigen Beihilfebetrags bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

## 9. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lnag=de.&lang=de>).

### Anlage 2 (De-minimis)

Sofern die Maßnahmen nach dieser Richtlinie zur Umsetzung der Finanzhilfen des Strukturstärkungsgesetzes für den Teil Investitionsgesetz Kohleregion - Strukturentwicklung Lausitz als staatliche Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Förderrichtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei oder der Aquakultur tätig sind;
- b) Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrags auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- d) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
  - i. wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
  - ii. wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- e) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausföhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeföhrten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;
- f) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeföhrten Waren und Dienstleistungen erhalten.

- Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewöhrten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro brutto nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewöhrt werden, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, darf der Gesamtbetrags in drei Jahren 750 000 Euro nicht übersteigen.<sup>1</sup>
- Die De-minimis-Förderung darf erst gewöhrt werden, nachdem der Zuwendungsgebende von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der alle anderen gewöhrten De-minimis-Beihilfen angegeben sind, die in einem Zeitraum von drei Jahren nach einer dieser De-minimis-Verordnungen beantragt wurden.
- Sofern Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Förderung bewilligt wird, erteilt die Bewilligungsbehörde diesem Unternehmen schriftlich eine Bestätigung der Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventions-

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L vom 26.4.2012, S. 8).

äquivalent) (De-minimis-Bescheinigung) und weist unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

- Die Zuwendung darf dabei nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union die maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Bei-

hilfebetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2026 Informationen über jede Einzelbeihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden müssen.

### Anlage 3 (AGVO)

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
<b>Artikel 25</b> Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben		100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung  50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung  Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich  25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung  50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien
<b>Artikel 26</b> Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen	Bau oder Ausbau von Forschungseinrichtungen	50 % der beihilfefähigen Kosten
<b>Artikel 26a</b> Investitionsbeihilfen bei Erprobungs- und Versuchsinfrastruktur	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte	25 % der beihilfefähigen Kosten
<b>Artikel 27</b> Beihilfen für Innovationscluster	Der Person mit Eigentum des Innovationsclusters können Investitionsbeihilfen gewährt werden.  Beihilfefähig sind Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.	50 % der beihilfefähigen Kosten  Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich



<b>Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung</b>	<b>Beihilfefähige Ausgaben</b>	<b>Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrug</b>
<p><b>Artikel 36</b> Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung</p>	<p>Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen</p> <p>Investitionen in Ausrüstung und Maschinen, die Wasserstoff nutzen</p> <p>Investitionen in Infrastruktur für den Wasserstofftransport, soweit der genutzte beziehungsweise transportierte Wasserstoff als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist</p> <p>Investitionen in Ausrüstungen und Maschinen, die aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe nutzen</p> <p>Investitionen in Anlagen, Ausrüstungen und Maschinen, die strombasierten Wasserstoff, der nicht als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist, herstellen oder nutzen</p>	<p>40 % der beihilfefähigen Kosten</p> <p>Führt die Investition, mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird, zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemission, so darf die Beihilfeintensität bis zu 50 % betragen.</p> <p>Kann bis zu 100 % der Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird</p> <p>Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich</p>
<p><b>Artikel 36a</b> Investitionsbeihilfen für Lade- und Tankinfrastruktur</p>	<p>Lade- und Tankinfrastrukturen, die Fahrzeuge, mobile Terminalgeräte oder mobile Bodenabfertigungsgeräte mit Strom oder Wasserstoff versorgen</p> <p>Die Beihilfeempfangenden müssen bis zum 31.12.2035 erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen.</p> <p>Bau, Installation, Modernisierung oder die Erweiterung von Lade- oder Tankstellinfrastruktur und dazugehörige technische Ausrüstung, die Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren</p> <p>Kosten für Baumaßnahmen, Anpassungen Grünflächen oder Straßen sowie die einschlägigen Installationskosten und die Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen</p> <p>Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für die Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff</p>	<p>Kann bis zu 100 % der Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird</p> <p>20 % der beihilfefähigen Kosten ohne wettbewerbliche Ausschreibung</p> <p>Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich</p>

<b>Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung</b>	<b>Beihilfefähige Ausgaben</b>	<b>Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrug</b>
<p><b>Artikel 36b</b> Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen</p>	<p>Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr sowie die Nachrüstung von Fahrzeugen (mit Ausnahme von Luftfahrzeugen)</p>	<p>Wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird: 100 % der beihilfefähigen Kosten für den Erwerb oder das Leasing von emissionsfreien Fahrzeugen oder die Nachrüstung von Fahrzeugen, damit diese als emissionsfreie Fahrzeuge eingestuft werden können</p> <p>80 % der beihilfefähigen Kosten für den Erwerb oder das Leasing sauberer Fahrzeuge oder die Nachrüstung von Fahrzeugen, damit diese als saubere Fahrzeuge eingestuft werden können</p> <p>20 % der beihilfefähigen Kosten ohne wettbewerbliche Ausschreibung</p>
<p><b>Artikel 38</b> Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen</p>	<p>Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die Kosten werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios ermittelt.</p> <p>Keine Beihilfe für Kraft-Wärme-Kopplung und für Fernwärme und/oder Fernkälte</p>	<p>30 % der beihilfefähigen Kosten</p> <p>Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich</p> <p>Kann bis zu 100 % der Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird</p> <p>Verringerung der beihilfefähigen Kosten um 50 %, ohne kontrafaktisches Szenario und wettbewerbliche Ausschreibung</p>
<p><b>Artikel 38a</b> Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen</p>	<p>Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, können Beihilfen nach diesem Artikel gewährt werden.</p> <p>Vorgelegt werden muss ein detaillierter Renovierungs- und Zeitplan, aus denen hervorgeht, dass die geförderte Renovierung mindestens die Einhaltung der Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz gewährleistet.</p> <p>Investitionskosten sind beihilfefähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.</p> <p>Keine Beihilfe für Kraft-Wärme-Kopplung und für Fernwärme und/oder Fernkälte</p>	<p>30 % der beihilfefähigen Kosten</p> <p>Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich</p> <p>In Fällen, in denen die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft, höchstens 25 %</p> <p>Bei Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude kann die Beihilfeintensität um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Beihilfe - gemessen am Primärenergiebedarf - zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt.</p>

<b>Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung</b>	<b>Beihilfefähige Ausgaben</b>	<b>Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrug</b>
<p><b>Artikel 41</b> Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung</p>	<p>Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung</p>	<p>30 % der beihilfefähigen Kosten</p> <p>45 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Wärmepumpen</p> <p>Wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird: 100 % der beihilfefähigen Kosten</p>
<p><b>Artikel 45</b> Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz</p>	<p>Sanierung von Umweltschäden, einschließlich Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers oder der Meeresumwelt</p> <p>Rehabilitierung von geschädigten natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen</p> <p>Schutz beziehungsweise Wiederherstellung von Biodiversität oder Ökosystemen</p> <p>Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz</p> <p>Keine Beihilfen für die Sanierung oder Rehabilitierung nach der Stilllegung von Kraftwerken und der Einstellung von Bergbau- oder Fördertätigkeiten</p>	<p>100 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen</p> <p>70 % der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in den Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung der Biodiversität und in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz</p>
<p><b>Artikel 46</b> Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte</p>	<p>Bau, Erweiterung oder Modernisierung von Fernwärme- und/oder Fernkältesystemen (dazu zählen auch der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und/oder Wärmespeicherlösungen und/oder des Verteilernetzes)</p>	<p>30 % der beihilfefähigen Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems</p> <p>Erhöhung um 15 Prozentpunkte möglich bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommen</p>
<p><b>Artikel 47</b> Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung von einer Kreislaufwirtschaft</p>	<p>Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Nettoverringerung des Ressourcenverbrauchs und/oder</li> <li>- Ersetzung primärer Roh- und Ausgangsstoffe</li> </ul> <p>Investitionen bei Vermeidung und Verringerung des Abfallaufkommens</p> <p>Investition in die Sammlung, Sortierung, Dekontamination, Vorbehandlung und Behandlung anderer Produkte</p> <p>Investitionen in die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall</p>	<p>40 % der beihilfefähigen Kosten</p> <p>Zuschlag von 5 % in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV möglich</p>

<b>Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung</b>	<b>Beihilfefähige Ausgaben</b>	<b>Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag</b>
<b>Artikel 48</b> Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen	Bau oder die Modernisierung von Energieinfrastrukturen  Die gesamten Investitionskosten sind beihilfefähig.	100 % der Finanzierungslücke  Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Artikels 2 Nummer 118 AGVO entspricht.
<b>Artikel 52</b> Beihilfen für feste Breitbandnetze	Alle Kosten für Bau, Verwaltung und Betrieb eines festen Breitbandnetzes  Beihilfefähig sind die folgenden alternativen Arten von Investitionen:  a) Ausbau eines festen Breitbandnetzes, um Haushalte und sozioökonomische Schwerpunkte in Gebieten anzuschließen, in denen kein Netz unter Spitzenbelastungszeiten eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s (Schwellengeschwindigkeit) bietet und in denen auch glaubhaft geplant ist, ein solches Netz innerhalb eines relevanten Zeithorizonts auszubauen;  b) Ausbau eines festen Breitbandnetzes, um sozioökonomische Schwerpunkte in Gebieten anzuschließen, in denen nur ein Netz unter Spitzenbelastungen eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s, aber weniger als 300 Mbit/s (Schwellengeschwindigkeit) bietet und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, ein solches Netz innerhalb des relevanten Zeithorizonts auszubauen.	Gewährung der Beihilfe auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung der Grundsätze der Vergabevorschriften und des Grundsatzes der Technologieneutralität, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält  Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren einer Behörde gewährt, damit diese direkt oder über eine interne Stelle ein festes Breitbandnetz ausbaut und verwaltet, so erbringt die Behörde beziehungsweise die interne Stelle ausschließlich Vorleistungsdienste über das geförderte Netz. Die Erteilung von Konzessionen oder anderen Aufträgen für Bau oder Betrieb des Netzes an Dritte erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Vergabevorschriften und mit dem Grundsatz der Technologie-neutralität, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.

<b>Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung</b>	<b>Beihilfefähige Ausgaben</b>	<b>Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrug</b>
<p><b>Artikel 52a</b> Beihilfen für 4G- und 5G-Mobilfunknetze</p>	<p>Beihilfefähig sind alle Kosten für Bau, Verwaltung und Betrieb der passiven und aktiven Komponenten eines Mobilfunknetzes.</p> <p>Der Ausbau von 5G-Mobilfunknetzen muss in Gebieten stattfinden, in denen weder ein 4G- noch ein 5G-Mobilfunknetz vorhanden ist und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, ein solches Netz innerhalb des relevanten Zeithorizonts auszubauen. Der Ausbau von 4G-Mobilfunknetzen muss in Gebieten stattfinden, in denen weder ein 3G- noch ein 4G- oder 5G-Mobilfunknetz vorhanden ist und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, ein solches Netz innerhalb des relevanten Zeithorizonts auszubauen.</p>	<p>Die Beihilfe wird auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung der Grundsätze der Vergabevorschriften und des Grundsatzes der Technologieneutralität gewährt, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.</p> <p>Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren einer Behörde gewährt, damit diese direkt oder über eine interne Stelle ein Mobilfunknetz ausbaut und verwaltet, so erbringt die Behörde beziehungsweise die interne Stelle ausschließlich Vorleistungsdienste über das geförderte Netz. Die Erteilung von Konzessionen oder anderen Aufträgen für Bau oder Betrieb des Netzes an Dritte erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Vergabevorschriften und mit dem Grundsatz der Technologieneutralität, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.</p>
<p><b>Artikel 52d</b> Beihilfen für Backhaul-Netze</p>	<p>Beihilfefähig sind alle Kosten für Bau, Verwaltung und Betrieb eines Backhaul-Netzes.</p>	<p>Die Beihilfe wird auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung der Grundsätze der Vergabevorschriften und des Grundsatzes der Technologieneutralität gewährt, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.</p> <p>Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren einer Behörde gewährt, damit diese direkt oder über eine interne Stelle ein Backhaul-Netz ausbaut und verwaltet, so erbringt die Behörde beziehungsweise die interne Stelle ausschließlich Vorleistungsdienste über das geförderte Netz. Die Erteilung von Konzessionen oder anderen Aufträgen für Bau oder Betrieb des Netzes an Dritte erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Vergabevorschriften und mit dem Grundsatz der Technologieneutralität, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.</p>

<b>Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung</b>	<b>Beihilfefähige Ausgaben</b>	<b>Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag</b>
<p><b>Artikel 53</b> Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes</p>	<p>Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur</p> <p>Beihilfefähig sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden;</li> <li>b) die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe;</li> <li>c) die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;</li> <li>d) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;</li> <li>e) die Kosten für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien, einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.</li> </ul>	<p>Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.</p> <p>Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Millionen Euro kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der in den Absätzen 6 und 7 genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.</p>

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	Beihilfefähige Ausgaben	Maximale Beihilfeintensität/ maximaler Beihilfebetrag
<b>Artikel 55</b> Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen	Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen  Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sind beihilfefähig.	Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.  Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Millionen Euro kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der in den Absätzen 10 und 11 genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.
<b>Artikel 56</b> Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen	Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.	Der Beihilfebetrags darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

**Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinsamer Flächennutzungsplanung, Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung sowie der Projektkoordination/ dem Projektmanagement von Planungsprozessen im Land Brandenburg (Planungsförderungsrichtlinie 2024 - PFR 2024)**

Vom 31. Mai 2024

**1 Rechtsgrundlage**

Maßgebend sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 15. März 2023 (ABl. S. 294) geändert worden sind, § 12 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 28), das durch das Gesetz vom 27. Oktober 2020 (GVBl. I Nr. 29) geändert

worden ist, und die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung.

**2 Verwendungszweck**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen für Maßnahmen zu den nachfolgend benannten Schwerpunkten A bis D.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden besteht nicht, vielmehr entscheidet das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**3 Gegenstand der Förderung**

Schwerpunkt A: (Gemeinsame) Flächennutzungsplanung (Anlage 1)

Schwerpunkt B: Bebauungsplanung (Anlage 2)

Schwerpunkt C: Planerische Maßnahmen der Landesentwicklung (Anlage 3)

Schwerpunkt D: Koordination, Steuerung und Vorbereitung von Planungsprozessen (Projektmanagement)  
(Anlage 4)

Die Vermeidung und der Abbau von Barrieren ist bei allen Vorhaben gemäß §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 16) geändert worden ist, zu gewährleisten.

#### 4 Art und Auszahlung der Zuwendung

Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle unmittelbar mit den Teilleistungen des jeweiligen Schwerpunktes A bis D im Zusammenhang stehenden Ausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltungen.

Die im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbeträge werden entsprechend ihrer Fälligkeit auf Antrag ausgezahlt. Der Mittelabruf richtet sich nach Nummer 1.4.4 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] [ANBest-G]). Die Mittelabrufe sind mit entsprechenden Erklärungen an die Bewilligungsbehörde zu übergeben.

Der Landesrechnungshof sowie die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.

#### 5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das

Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)  
Dezernat 32  
Gulbener Straße 24  
03046 Cottbus

bis zum 31. März eines jeden Jahres zu richten.

Den Anträgen zu Schwerpunkt A sind die Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Gemeinden beizufügen. Erstrecken sich Anträge zum Schwerpunkt C über mehrere kommunale Gebietskörperschaften, ist in den An-

trägen darzulegen, welche Kooperationspartnerinnen und -partner beteiligt sind und wie die Zusammenarbeit ausgestaltet werden soll.

#### 6 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde bewilligt im Einvernehmen und auf der Grundlage der Förderentscheidung des für Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums die Zuwendungen oder lehnt die Anträge ab. Die beantragten Teilleistungen dürfen nicht begonnen worden sein. Die Vorhaben gemäß den Schwerpunkten A bis D müssen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides innerhalb von sechs Monaten begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Der maßgebliche Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist in den Anlagen zu den Schwerpunkten A bis D geregelt. Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens einen Monat nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann von der Frist abgewichen werden.

Erfolgt der Vorhabenbeginn oder Abschluss des Vorhabens nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten, kann der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde allein aus diesem Grund widerrufen werden.

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium, sofern diese Richtlinie nichts Anderes bestimmt. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

#### 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung von Fördersätzen ab 60 vom Hundert gilt insbesondere VVG Nr. 2.5 Satz 3 zu § 44 LHO. Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig, sofern der Gesamtfördersatz 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Weitere Voraussetzungen sind, dass die folgenden Standards zur Digitalisierung sichergestellt werden:

- die digitale Erarbeitung, bei Bauleitplänen oder Regionalplänen unter Verwendung des IT-Austandards XPlanung (XPlanGML),
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren,



- die Bereitstellung der digitalen Pläne an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment),
- die Einstellung der Bauleitpläne ins Internet gemäß § 6a BauGB (Flächennutzungspläne) beziehungsweise § 10a BauGB (Bebauungspläne).

## 8 Evaluierung

Das Förderprogramm soll nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Richtlinie evaluiert werden.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Die Planungsförderungsrichtlinie 2023 vom 11. April 2023 (ABl. S. 430) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 außer Kraft.

### Anlage 1

#### Schwerpunkt A: (Gemeinsame) Flächennutzungsplanung

Gefördert werden

1. Teilleistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung gemäß § 204 des Baugesetzbuches (BauGB) oder die gemeindliche Flächennutzungsplanung (§ 5 BauGB) einer Gemeinde, wenn die Fläche des Gemeindegebiets mehr als 15 000 Hektar umfasst, soweit damit:
  - a) Flächenpotenzialuntersuchungen und -sicherung für den Wohnungsbau (insbesondere soziale Wohnraumförderung) einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
  - b) Standortvorbereitungen und -sicherung von Gewerbe und Industrie/Großansiedlungen (zum Beispiel städtebauliche Entwicklungsplanung) einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
  - c) die Anpassung an den strukturellen beziehungsweise demografischen Wandel in der Region,
  - d) Flächenpotenzialuntersuchungen und -sicherung für den Einsatz erneuerbarer Energien, Natur- und Umweltschutz,
  - e) die Berücksichtigung geänderter Gebietsstrukturen (zum Beispiel Verbandsgemeinden)

bezweckt werden.

#### 2. Zuwendungsempfängende

Träger der kommunalen Planungshoheit

#### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der gemeinsame Flächennutzungsplan spätestens vier Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde im Land Brandenburg genehmigt, öffentlich bekannt gemacht und somit wirksam wird.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- an der Konzeption und Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB mindestens zwei Gemeinden, bei Ämtern mindestens zwei amtsangehörige Gemeinden<sup>1</sup> beteiligt sind; dabei soll eine auch inhaltlich interkommunal abgestimmte Bearbeitung erfolgen,
- der entsprechende Aufstellungsbeschluss gefasst wurde,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird,
- mit dem Antrag das Recht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit tätig zu sein, nachgewiesen wird (zum Beispiel Vertrag zur Kooperation bei einem gemeinsamen Flächennutzungsplan).

#### 4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Gemeinde<sup>2</sup> gewährt.

#### 5. Abschluss des Vorhabens

Das Vorhaben muss spätestens vier Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sein. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist das Datum der Bekanntmachung der Genehmigung zum Flächennutzungsplan.

### Anlage 2

#### Schwerpunkt B: Bebauungsplanung

Gefördert werden

1. Teilleistungen<sup>3</sup> zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen, soweit damit:

<sup>1</sup> Eine Kooperationsvereinbarung ist nicht erforderlich bei Ämtern beziehungsweise Verbandsgemeinden, die die Aufgabe der Flächennutzungsplanung übertragen bekommen haben.

<sup>2</sup> Bei Verbandsgemeinden je Ortsgemeinde beziehungsweise bei Ämtern je amtsangehörige Gemeinde.

<sup>3</sup> Teilleistungen im Sinne der Richtlinie umfassen unter anderem

- Flurbereinigungsverfahren
- Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die Waldumwandlung sowie Fachgutachten.

- a) die Ausweisung von Flächen für Wohnnutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden mit jeweils mehr als sechs Wohneinheiten,
- b) die Ausweisung von Gewerbeflächen (§ 8 der Baunutzungsverordnung) und Industriegebieten mit strategischer Bedeutung für das Land Brandenburg (§ 9 der Baunutzungsverordnung),
- c) die Ausweisung von Flächen für kulturelle, soziale, gesundheitliche Nutzungen sowie für die Daseinsvorsorge

bezweckt werden.

## 2. Zuwendungsempfängende

Träger der kommunalen Planungshoheit

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Bebauungsplan spätestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, öffentlich bekannt gemacht und somit rechtskräftig wird.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde,
- der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden soll,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird.

## 4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, gewährt.

## 5. Abschluss des Vorhabens

Das Vorhaben muss spätestens drei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sein. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist das Datum der öffentlichen Bekanntmachung zum Bebauungsplan.

### Anlage 3

#### Schwerpunkt C: Planerische Maßnahmen der Landesentwicklung

Gefördert werden

1. Planerische Maßnahmen, die der Landesentwicklung dienen, soweit damit:
  - a) die strategische räumliche Entwicklung oder funktionale Stärkung von Gemeinden und Ortsteilen auf Ent-

wicklungsachsen entlang der radialen Schienenverkehrsverbindungen,

- b) die Flughafenumfeldentwicklung, insbesondere Maßnahmen aus dem Gemeinsamen Strukturkonzept Flughafenregion Berlin-Brandenburg 2030,
- c) oder begleitende oder nachfolgende Planungserfordernisse von Großansiedlungen von Gewerbe/Industrie mit strategischer Bedeutung für das Land Brandenburg einschließlich der Entwicklung des jeweiligen regionalen Umfeldes

bezweckt werden, und diese mit Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung übereinstimmen.

## 2. Zuwendungsempfängende

Landkreise, Ämter, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass die planerische Maßnahme (zum Beispiel Konzept/Strategie) spätestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, abgeschlossen ist.

Weitere Bewilligungsvoraussetzungen sind, dass:

- Maßnahmen gemäß Förderschwerpunkt 1 Buchstabe a von mindestens zwei Gebietskörperschaften durchgeführt werden, die entlang großräumiger und überregionaler radialer Schienenverkehrsverbindungen innerhalb der transeuropäischen Verkehrskorridore gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 liegen,
- Maßnahmen gemäß Förderschwerpunkt 1 Buchstabe b von mindestens zwei Gebietskörperschaften aus dem engeren Wirkungsbereich des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) vom 30. Mai 2006 durchgeführt werden,
- im Falle eines Antrages, der sich auf das Gebiet nur einer Kommune erstreckt, belegt wird, dass das Vorhaben der Realisierung überörtlicher Planungsfestlegungen dient oder den Vereinbarungen interkommunaler Kooperationsprozesse entspricht, und
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung (ausgeglichener Finanzierungsplan) über den gesamten Projektzeitraum mit Antragstellung vorgelegt wird.

## 4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Vorhaben gewährt.

## 5. Abschluss des Vorhabens

Das Vorhaben muss spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sein. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist

die Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung durch die Zuwendungsempfängenden.

#### Anlage 4

### Schwerpunkt D: Koordination, Steuerung und Vorbereitung von Planungsprozessen (Projektmanagement)

Gefördert werden

1. Teilleistungen zur Vorbereitung beziehungsweise begleitenden Koordination und Steuerung von kommunalen Planungsprozessen (Projektmanagement) von strategischer Bedeutung für die Landesentwicklung, soweit damit:

- a) die Erstellung eines Planungskonzeptes, Kostenschätzungen, Prüfung von (Planungs-)Alternativen sowie Fachgutachten (zum Beispiel Baugrundprüfungen etc.),
- b) die Organisation (inter-)kommunaler Arbeitskreise,
- c) die Erstellung von Personen- und Güterverkehrskonzepten,
- d) vorbereitende Untersuchungen (zum Beispiel Altlasten, Schutzgebiete etc.),
- e) die Bildung von kommunalen Flächenpools (zum Beispiel Vorbereitung von Flächenankäufen und -täuschen),
- f) die Prüfung, Abstimmung und Koordination mit dem Projekt zusammenhängender fachgesetzlicher vorgeschriebener Schutzgebietsplanungen, wie zum Beispiel

- Schutzgebietsausweisung/-planung nach dem Bundesnaturschutzgesetz,
- Wasserschutzgebietsausweisung nach dem Wasserhaushaltsgesetz,
- Überschwemmungsgebietsausweisung nach dem Wasserhaushaltsgesetz,
- Bodenschutzgebietsausweisung nach dem Bundesbodenschutzgesetz usw.,

g) die Erstellung (vorbereitender) Unterlagen für die Vorhabenzulassung/Fachplanungen im Rahmen von

- Planfeststellungsverfahren (zum Beispiel verkehrlicher beziehungsweise technischer Infrastruktur etc.),
- Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

bezweckt werden.

Gefördert werden sollen Projektmanagementkosten zur Koordinierung eines Planverfahrens nach den Schwerpunkten A, B oder C. Eine Förderung ausschließlich von zum Beispiel Gutachten ist nicht möglich.

2. Zuwendungsempfängende

Ämter, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Maßnahmen spätestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, umgesetzt wurden.

Weitere Voraussetzung ist, dass:

- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird.

4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Gemeinde gewährt.

5. Abschluss des Vorhabens

Das Vorhaben muss spätestens drei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sein. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist die Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung durch die Zuwendungsempfängenden.

### Errichtung der „Bürgerstiftung Nichel“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 3. Juni 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „Bürgerstiftung Nichel“ mit Sitz in Mühlenfließ, Ortsteil Nichel als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der folgenden Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur,
- b) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- c) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- d) die Förderung von kirchlichen Zwecken gemäß § 54 der Abgabenordnung,
- e) die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei,
- f) die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung,
- g) die Förderung des Amateurfunkens, des Modellfluges und des Hundesportes,

- h) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- i) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- j) die Förderung des Sportes,
- k) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- l) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- m) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- n) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
- o) die Förderung von mildtätigen Zwecken entsprechend § 53 der Abgabenordnung,
- p) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

in Nichel und Umgebung beziehungsweise in Bezug auf die Region Nichel. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 3. Juni 2024 erteilt.

## **Wólba k 7. Raže za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska 2024**

Wózjawjenje wjednice wólby k wólbje 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska wót 17. maja 2024

Wólbny wuběrk za wólby 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska dajo znate na zaklaže wólbneho pórěda Serbskeje kazni (WO-SWG) z dnja 15. septembra 2014 (GVBl. II Nr. 69):

### **I. Termin wólby a wólbny cas**

Ako slědny žen listowych wólbow a ako kónc wólbneho casa se póstajijo 15. decembra 2024, zeger 12 (§ 4 wólbneho pórěda).

### **II. Wólbne wopšawnjenje**

Do wuzwólowanja wopšawnjone su wšykne Serby, kenž su na slědnem dnju listoweje wólby za wólbu do Krajnego sejma Bramborska do wuzwólowanja wopšawnjone (§ 8 wólbneho pórěda).

### **III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje**

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 8. decembra 2024 w jadnańskem bėrowje wólbneho wuběrka stajis (§ 12 wótstawk 1 wólbneho pórěda).

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, wót 25. nowembra do 29. nowembra 2024 w casu wót zeger 16 do 18 pšawosć swóych datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólarjow za njeřawy abo njedopońny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšešiwjenje pšešiwu zapisuju wólarjow w jadnańskem bėrowje zapódaš (§ 14 wólbneho pórěda).

### **IV. Wótgłosowanje pšez listowe wólby**

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskega bėrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jadnotliwych wólbnych naraženjow, powěšć za wuzwólowanje a pódložki za listowu wólbu.

Kužda wólařka a kuždy wólař ma pšě głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jadnotliwego jano jaden głos daš. Wólone su pšecej te pšě kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojšpitych głosow.

### **V. Zapódaše wólbnych naraženjow jadnotliwego**

Wólbne naraženja jadnotliwego maju se až do 28. oktobra 2024, zeger 16 pisnje w jadnańskem bėrowje wólbneho wuběrka zapódaš.

Wólbne naraženja jadnotliwego mógu wšykne towaristwa a zjadnošeństwa zapódaš, kenž se w swóych wustawkach k serbskim cilam wuznaju. Kužde zjadnošeństwo ma pšawo, až do žaseš wólbnych naraženjow jadnotliwego zapódaš (§ 2 wótstawk 3 wólbneho pórěda).

Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólowanja Krajnego sejma Bramborska wopšawnjona/y a až jo do slědnego dnja listowych wólbow 18. žywjeńske lěto zakóńcyła/zakóńcył (§ 19 a § 20 wólbneho pórěda).

Margit Neugebauer

Wjednica wólby k wólbje 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska

Wólbny wuběrk

Wognjowy dwór Tylcyc, wejsny žěl Dissen/Dešno,  
Głowna droga 44, 03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

[info@wolba-serbska-rada.de](mailto:info@wolba-serbska-rada.de), tel.: 01525 5417883, formulary a pokazki pód: <http://wolba-serbska-rada.de>

## **Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg 2024**

Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl  
des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden  
beim Landtag Brandenburg  
Vom 17. Mai 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg gibt auf der Grundlage der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) vom 15. September 2014 (GVBl. II Nr. 69) bekannt:

### **I. Wahltermin und Wahlperiode**

Als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit wird der 15. Dezember 2024, 12 Uhr festgelegt (§ 4 der Wahlordnung).

### **II. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl zum Landtag Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung).

### **III. Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 8. Dezember 2024 bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 der Wahlordnung).

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 25. November bis zum 29. November 2024 in der Zeit von 16 bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen (§ 14 der Wahlordnung).

### **IV. Abstimmung durch Briefwahl**

Jede wahlberechtigte Person erhält von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses unverzüglich, jedoch nicht vor der Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen oder Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

### **V. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen**

Die Einzelwahlvorschläge sind bis zum 28. Oktober 2024, 16 Uhr schriftlich bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen.

Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen

Zielen bekennen. Jede Vereinigung hat das Recht, bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss bestätigen, dass sie oder er zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt ist und dass sie oder er bis zum letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er oder sie muss in das Wählerverzeichnis eingetragen sein und der Kandidatur zugestimmt haben (§ 19 und § 20 der Wahlordnung).

Margit Neugebauer  
Wahlleiterin für die Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten  
der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

Wahlausschuss  
Feuerwehrhof Tylcyc, OT Dissen/Dešno,  
Hauptstraße 44, 03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

[info@wahl-rasw.de](mailto:info@wahl-rasw.de), Tel.: 01525 5417883, Formulare und Hinweise unter: <https://wahl-rasw.de>

## **Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 18. Juni 2024

Die Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft I KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) beantragt die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16278 Angermünde in der Gemarkung Dobberzin, Flur 1, Flurstück 52 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G03223).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen das Ersetzen einer Windkraftanlage (Repowering) des Typs REpower Systems SE MD77 mit einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 77 m und einer Nennleistung von 1,5 MW durch eine Windkraftanlage des Typs Nordex N175-6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Anlagenhöhe von 267 m und einer Nennleistung von 6,8 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Quartal 2025 vorgesehen.

## Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 26. Juni 2024 bis einschließlich 25. Juli 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301 in 16278 Angermünde.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182  
oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) oder
- in der Stadt Angermünde  
unter der Telefonnummer 03331 260077  
oder per E-Mail: [u.schwanebeck@angermuende.de](mailto:u.schwanebeck@angermuende.de).

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Oberflächengewässer und Grundwasser, Biotope, Boden, Landschaftsbild, eine Expertise zu Baudenkmalen, eine FFH-Verträglichkeitsstudie, eine SPA-Verträglichkeitsvorstudie und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26. Juni 2024 bis einschließlich 26. August 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID G03223** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 24 in 16278 Angermünde erhoben werden. Mit Ablauf

dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 24. September 2024 um 10 Uhr im Projekthaus-AHA, Schwedter Straße 22 in 16278 Angermünde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Der Anlagenstandort liegt im FFH-Gebiet Pinnow. Erhaltungsziele nach Erhaltungszielverordnung sind die Erhaltung und Entwicklung der Populationen der Rotbauchunke und des Kammmolches sowie ihrer jeweiligen Lebensräume. Mit der neu zu errichtenden WKA wird eine größere Fläche versiegelt und in Anspruch genommen als bei der zurückzubauenden WKA. Trotz Rückbau kommt es daher zu einem Verlust an Lebensraum von einer Fläche von 2.031 m<sup>2</sup>. Die geplante WKA ist dazu geeignet, zusammen mit den vorhandenen WKA, Lebensraum durch Versiegelung zu entwerten und Wanderungsbewegungen durch Zerschneidung zu entfernt liegenden Gewässern zu verriegeln.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt  
und des Landkreises Märkisch-Oderland,  
untere Wasserbehörde  
Vom 18. Juni 2024

Die Firma Naturwind Potsdam GmbH, Hegelallee 41 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg in der Gemarkung Müncheberg, Flur 21, Flurstücke 628, 632, 646, 666, 678 und 679 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G07223).

Mit Bekanntmachung vom 20. Februar 2024 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 2. Juli 2024 um 10 Uhr in der Stadtpfarrkirche Müncheberg, Ernst-Thälmann-Straße 52 in 15374 Müncheberg angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt und den Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat

**Absage des Erörterungstermins  
zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb  
von neun Windkraftanlagen  
in 15374 Müncheberg**

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt  
und des Landkreises Märkisch-Oderland,  
untere Wasserbehörde  
Vom 18. Juni 2024

Die Firma Naturwind Potsdam GmbH, Hegelallee 41 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg in der Gemarkung Müncheberg, Flur 20, Flurstücke 49 und 50 und Flur 21, Flurstücke 823, 824, 825 und 826 neun Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G07123).

Mit Bekanntmachung vom 20. Februar 2024 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 2. Juli 2024 um 10 Uhr in der Stadtpfarrkirche Müncheberg, Ernst-Thälmann-Straße 52 in 15374 Müncheberg angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt und den Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Er-

gebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat



**Aufhebung einer Bewilligung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 30. Mai 2024

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, ist dem Antrag der

**GP Papenburg Baugesellschaft mbH**  
mit Sitz in Hannover,  
eingetragen beim Amtsgericht Hannover  
im Handelsregister unter HRB 9027,

auf vollständige Aufhebung der am 8. September 1995 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

**Quarz- und Speziandsen zur Herstellung  
von Kalksandsteinen,  
Gasbeton und Silikamörtel**

in dem 527 500 m<sup>2</sup> großen Feld **Großwudicke 4** (Feldesnummer: 22-1309), gelegen im Landkreis Havelland, mit Datum vom 23. April 2024 stattgegeben worden.

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 14.08.2024</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Fürstenwalde/ Spree	Flur 83, Flurstück 188	Gebäude- und Freifläche, Martin-Luther- Str., Beethovenstr.	721	4343, BV lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

mit einem Garagenkomplex bebautes Grundstück

Verkehrswert: 125.000,00 EUR

Postanschrift: Martin-Luther-Straße/Beethovenstraße, 15517 Fürstenwalde/Spree

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 6/23

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Bürgerinitiative Umweltschutz Bensdorf e. V.**, Lindenstraße 22, 14789 Bensdorf, ist zum 2. März 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Jan De Cooman  
Lindenstraße 22  
14789 Bensdorf

**Der Verein Immerkind Heidensee e. V.**, c/o Kerstin Kray, Kolonie Klein Eichholz 6, 15754 Heidensee, ist zum 27. November 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Ulrike Weißbach  
Mühlendamm 13  
15754 Heidensee



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.